

Bekanntmachung
S&T System Integration & Technology Distribution AG

Veröffentlichung gem. § 82 Abs. 8 BörseG iVm. §§ 4 Abs 2 und 5
Veröffentlichungsverordnung

Mit Beschluss der 17. ordentlichen Hauptversammlung der S&T System Integration & Technology Distribution AG vom 7. Mai 2008 wurde der Vorstand ermächtigt, eigene Aktien gem. § 65 Z 8 AktG im gesetzlichen Ausmaß zu einem niedrigsten Gegenwert von Euro 1,-- und zu einem höchsten Gegenwert von Euro 150,-- bei einer Geltungsdauer der Erwerbsermächtigung vom 1.11.2008 bis zum 31.10.2010 zu erwerben. Dieser Beschluss wurde am 16. Mai 2008 veröffentlicht.

Der Vorstand hat am 24. Oktober 2008 beschlossen, von dieser Ermächtigung Gebrauch zu machen.

Angaben zum Rückkaufprogramm:

1. Beginn und Dauer des Rückkaufprogramms: 3. November 2008 bis 30. Juni 2009
2. Aktiengattung, auf die sich das Rückkaufprogramm bezieht: auf Inhaber lautende Stückaktien der S&T System Integration & Technology Distribution AG
3. Beabsichtigtes Volumen (Stück) des Rückkaufs eigener Aktien: 100.000 auf Inhaber lautende Stück Aktien, dies entspricht ca. 2,8 % des Grundkapitals
4. Gemäß Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung beträgt der niedrigste beim Rückerwerb zu leistende Gegenwert Euro 1,-- und der höchste beim Rückerwerb zu leistende Gegenwert Euro 150,--
5. Art und Zweck des Rückkaufs eigener Aktien: Der Rückkauf der Aktien der S&T System Integration & Technology Distribution AG auf Grund dieses Rückkaufprogramm findet über die Wiener Börse statt, wobei diese ausschließlich über Kreditinstitute erfolgt. Zweck des Rückkaufs der Aktien ist deren Verwendung im Zuge des Erwerbs von Beteiligungen.
6. Allfällige Auswirkung des Rückkaufprogramms auf die Börsenzulassung des Emittenten: keine

Änderungen sowie im Rahmen des Rückkaufprogramms durchgeführte Transaktionen werden gem. §§ 6 und 7 der Veröffentlichungsverordnung im Internet auf der Internet-Seite der S&T System Integration & Technology AG www.snt-world.com veröffentlicht.

Wien, am 27. Oktober 2008

Der Vorstand